



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN

Tel: +43/1/478 09 25 E-mail: [igw@igwien.at](mailto:igw@igwien.at)

Fax: +43/1/47 00 267 Internet: [www.igwien.at](http://www.igwien.at)

IGWien, 8., Lammgasse 6/3

## **Informationsblatt für Lehrsupervisor\*innen im IGWien**

Stand: März 2024

### **Leitlinien für Lehrsupervisionen**

Grundsätzlich gilt für Ausbildungsteilnehmer\*innen die freie Therapeut\*innenwahl. Im Sinne der Kontinuität ist jedoch vorgesehen, dass Ausbildungsteilnehmer\*innen die vorgeschriebenen Einzellehrsupervisionsstunden bei einem/einer einzigen Lehrsupervisor\*in machen. Ein Wechsel in der Einzellehrsupervision ist nur in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Vorstand bzw. der Ausbildungsleitung möglich.

Es ist möglich, dass Teilnehmer\*innen nach der Praktikumssupervision zur/zum selben Lehrtherapeut\*in/Lehrtherapeuten in Lehrtherapie oder Lehrsupervision gehen. In allen anderen Fällen gilt die strenge Trennung zwischen Lehrtherapie und Lehrsupervision.

Die Kleingruppensupervision darf ebenso bei dem/der gleichen Lehrsupervisor\*in absolviert werden wie die Praktikumssupervision. Die Wahl verschiedener Lehrsupervisor\*innen wird jedoch empfohlen.

Die Lehrsupervision, welche mindestens 100 Arbeitseinheiten umfasst, muss umgehend mit Beginn der psychotherapeutischen Tätigkeit aufgenommen werden.

Das Erstgespräch wird dann als AE für Lehrsupervision gerechnet, wenn die Lehrsupervision beim jeweiligen Lehrenden begonnen wird. Andernfalls wird das Erstgespräch nicht als Lehrsupervision bestätigt. Auf der Rechnung kann (damit dennoch keine UST anfällt) zB „Erstgespräch in Rahmen der Ausbildung“ ausgewiesen sein.

Erstgespräche werden – wie alle anderen AE im Ausbildungskontext - mit dem aktuellen IGWien-Honorarsatz verrechnet.

Der Status wird auf 3 Jahre vergeben. Danach muss um Verlängerung angesucht werden, ansonsten muss er ruhend gestellt werden. Der Verlängerungsantrag muss vom/von der Lehrsupervisor\*in unterschrieben werden, womit sichergestellt werden soll, dass sich der/die

Teilnehmer\*in regelmäßig und ausreichend in Lehrsupervision befindet. Die Supervision muss mindestens einmal im Monat erfolgen, bei vielen Klient\*innenstunden entsprechend öfter.

Die Anzahl und Frequenz der AE Lehrsupervision soll in angemessenem Verhältnis zur Zahl der durchgeführten Psychotherapien stehen (für die vorgeschriebenen 600 Stunden mindestens ein Schlüssel von 1:6).

Nach 15 AE (SFU-Studierende) bzw. 30 AE (IGWien-Teilnehmer\*innen) Einzelsupervision kann nach Zulassung (Bestätigung im Studienbuch) durch den/die Lehrsupervisor\*in eine Kleingruppensupervision bei einem/r anderen Supervisor\*in besucht werden (max. 4 TN, 3 AE).

Wenn ein\*e Kandidat\*in parallel in Einzelsupervision und Kleingruppensupervision oder in 2 Supervisionskleingruppen geht, wird im Sinne der Kontinuität und der nötigen Beurteilung des Verlaufs vereinbart, welche Klient\*innen in welcher Supervision vorgestellt werden.

Die Kleingruppensupervision findet mit 2 - max. 4 Ausbildungsteilnehmer\*innen statt. Sofern weniger als 3 Personen an einer IGWien-Supervisionsgruppe teilnehmen, ist der/die Supervisor\*in (nach Bekanntgabe an die TN) berechtigt, das IGWien-übliche Honorar von derzeit € 75,- bzw. € 80,- pro AE (Höhe ist abhängig von der für den Teilnehmer gültigen Honorarordnung) zu verrechnen, was bedeutet, dass jede\*r Teilnehmer\*in dann € 37,50 bzw. € 40,- pro AE zu bezahlen hätte.

Kleingruppen, die mit der SFU abgerechnet werden, sollen – wenn möglich - mit 4 SFU-Teilnehmer\*innen besetzt sein, müssen aber immer mindestens aus 3 Studierenden der SFU bestehen. Für eine SFU-Kleingruppe können pro AE insgesamt € 85,- für die ganze Gruppe verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der SFU unter Verwendung der Honorarvorlage an [Pt-rechnungen@sfu.ac.at](mailto:Pt-rechnungen@sfu.ac.at).

Sind in der Gruppe weniger als 3 Personen der SFU (bei gemischten Gruppen), so können lediglich aliquot (€ 30,- pro Person und AE) der SFU verrechnet werden (falls die Gruppe insgesamt nur noch aus 2 Personen der SFU besteht, können in dem Fall trotzdem nur € 30,- pro Person und AE verrechnet werden).

Die Aufnahme einer/eines IGWien-Teilnehmer\*in in diese Gruppe ist möglich, sofern der freie Platz nicht mit einer/m SFU-Teilnehmer\*in besetzen werden kann. Der/die IGWien-Teilnehmer\*in zahlt den IGWien-Honorarsatz (dzt € 27,- bzw. € 30,- pro AE).

Es soll keine Mischung von Teilnehmer\*innen in Praktikumssupervision und Kleingruppensupervision in einer Gruppe erfolgen.

Die Lehrsupervisor\*innen werden gebeten ihre freien Plätze für die Praktikums-supervision bzw. die Kleingruppensupervision im Institut bekannt geben, diese werden dann auf der Homepage veröffentlicht und sind sodann für die Teilnehmer\*innen übersichtlich verfügbar.

Für die Fortführung der Ausbildung im 4. Jahr brauchen die Teilnehmer\*innen mind. zwei

Klient\*innen, um sie in den Supervisionsseminaren vorzustellen. Wenn dies nicht gegeben ist, muss mit der Gruppe pausiert werden. Die Weiterarbeit bzw. der Aufbau der Praxis im Status kann in dieser Zeit bei laufender Lehrsupervision fortgeführt werden, sofern von Seiten der Gruppentrainer\*innen keine anders lautenden Auflagen gegeben wurden (z.B. die Auflage, zu Beginn nur im Rahmen einer Institution arbeiten zu dürfen). Der Wiedereinstieg in die Gruppe des darauf folgenden Jahres ist jedoch notwendig, um die Arbeit im Status dann fortsetzen zu können.

Vor dem Ausbildungsabschluss müssen die Teilnehmer\*innen den Nachweis über 600 AE eigener psychotherapeutischer Tätigkeit erbringen. Deshalb sollte der/die Lehrsupervisor\*in am Beginn der Supervision Struktur und Form der Dokumentation mit den Kandidat\*innen besprechen.

Grundsätzlich ist die Form frei vereinbar. Die/der Lehrsupervisor\*in muss plausibel prüfen können, ob die 600 AE gemacht wurden und sollte mit den Teilnehmer\*innen deren Unterlagen diesbezüglich auf Vollständigkeit durchgehen. Jedenfalls ist eine anonymisierte Liste über die Praxisstunden pro Klient\*in unter Angabe des Zeitraums und Gesamtstundenanzahl vorzulegen (Vorlage ist auf der Website abrufbar). Ausführlichere inhaltliche Protokolle der Teilnehmer\*innen dienen der fachlichen Supervision, nicht der Kontrolle für die Abschlussunterlagen.

Vor dem Abschluss bestätigt der/die Supervisor\*in durch seine/ihre Unterschrift (im Studienbuch und auf der anonymisierten Auflistung), dass 600 AE geleistet wurden. Im Studienbuch werden der Zeitraum der Supervision, die Anzahl der AE Supervision, die Anzahl der supervisierten Praxisstunden, die Unterschrift und das Datum der Unterschrift vermerkt (bitte darauf achten: in den alten Studienbüchern sind die Details teilweise nicht explizit genannt).

Es ist unerlässlich, dass die Teilnehmer\*innen für den gesamten Zeitraum, in dem sie im Status „Psychotherapeut\*in in Ausbildung unter Supervision“ arbeiten, unter Lehrsupervision stehen, auch wenn sie die vorgeschriebenen 100 AE bereits absolviert haben. Deshalb ist bei Wechsel oder Beendigung der Lehrsupervision unbedingt sicherzustellen, dass der Supervisionsbeginn bei der/beim nächsten Lehrsupervisor\*in erfolgt ist und der/die Teilnehmer\*in nicht unbegleitet weiterarbeitet. Vorher sollte auch keine Unterschrift ins Studienbuch gegeben werden. Im Zweifelsfall ist eine Ruhendstellung des Status bis zum Abschluss erforderlich.

#### Anrechnung von Praxisstunden

Im Rahmen der Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) sind Therapieverläufe über mindestens 600 Praxisstunden (AE) zu supervidieren.

Als Richtwert gilt, dass mindestens ein Drittel der erforderlichen Praxisstunden durch längerfristige Therapien (dh mind. 30 AE/Klient\*in) abgedeckt sein soll und dass maximal ein Drittel der Praxisstunden im Rahmen von Kurztherapien (weniger als 10 AE/Klient\*in) erarbeitet wird.

Letztlich entscheiden die Lehrsupervisor\*innen im Einzelfall, ob die Verteilung insgesamt einen sinnvollen fachlichen Erfahrungswert vermittelt.

Doppelstunden mit Klient\*innen sind grundsätzlich ebenso anrechenbar wie Praxisstunden mit an Demenz erkrankten Klient\*innen, schwer erkrankten und/oder geistig behinderten Klient\*innen. Auch hier liegt die Entscheidung bei dem/der Lehrsupervisor\*in.

Gruppentherapie: Von Psychotherapeut\*innen in Ausbildung unter Supervision eigenverantwortlich gehaltene, methodenspezifische Therapiegruppen zählen zur Gänze als Praxisstunden und werden als solche auch supervidiert. Maximal die Hälfte der geforderten 600 Praxisstunden können mit Gruppentherapien abdeckt werden.

Therapieprozesse im Rahmen von Gruppentherapien sind dann als langfristig anzusehen, wenn der/die einzelne Klient\*in mind. 30 Termine wahrgenommen hat.

Jedenfalls muss das oben genannte Drittel langfristiger Einzeltherapien erfüllt werden.

Co-Training in Jahresgruppen von Lehrtherapeut\*innen des IGWien zählt als Praxisstunden. Der Anteil an den Gesamtstunden darf maximal 150 AE umfassen.

Ein Wochenende im Rahmen der Jahresgruppe zählt maximal 15 AE.

Die Nachbesprechung der Gruppe mit dem/der Lehrtherapeut\*in zählt nicht als Lehrsupervision.

Co-Trainings bei Psychotherapeut\*innen, die nicht Lehrtherapeut\*innen des IGWien sind, werden nicht angerechnet.

#### Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Zumindest 75% der 600 Praxisstunden müssen mit Erwachsenenpsychotherapie geleistet werden, maximal 25% können durch Psychotherapien mit Kinder und Jugendlichen abgedeckt werden. Dieses Verhältnis muss sich auch in der Gesamtverteilung der Supervisionsstunden widerspiegeln. Ab dem 16. Lebensjahr gelten Klient\*innen im Sinne dieser Regelung als erwachsen.

Die Einzellehrsupervision behandelt in den ersten 15 bzw. 30 AE nur die Psychotherapiestunden mit Erwachsenen.

Vor Absolvierung der ersten 30 Stunden zusätzlich gemachte Supervisionsstunden für Kinder- und Jugendlichentherapie werden zu den Gesamtsupervisionsstunden gezählt, nicht jedoch zur Berechnung der Stundenanzahl für den Übertritt in die Kleingruppensupervision herangezogen.

Bei Unklarheiten, wie viele der Praxisstunden angerechnet werden können, z.B. wenn ein\*e Teilnehmer\*in in einer Beratungsstelle, in der Beratung und PT angeboten wird, arbeitet, soll der/die Teilnehmer\*in beim Vorstand anfragen. In der Regel können bei einem klaren psychotherapeutischen Setting alle geleisteten Stunden angerechnet werden. Allerdings ist

bei einer sehr hohen Frequenz von Kurztherapien mit schwerstgestörten Patient\*innen (z.B. im Rahmen einer psychiatrischen Akutstation) möglicherweise nur ein Teil der Stunden anrechenbar, um zu gewährleisten, dass der/die Kandidat\*in auch mit der Durchführung von längerfristigen Psychotherapien und den damit verbundenen Prozessen ausreichend Erfahrung sammeln kann.

Da die Teilnehmer\*innen nach Abschluss des 5. Jahres nur noch über die Lehrsupervision mit dem IGWien verbunden sind, tragen die Lehrsupervisor\*innen große Verantwortung bei der Zulassung zum Abschlusskolloquium.

Die regelmäßige Besprechung der professionellen Entwicklung der Teilnehmer\*innen im Rahmen des Lehrtherapeut\*innen-Kollegiums ist bezogen auf die Lehrsupervision vorgesehen. Die Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf Informationen aus supervidierten Therapien ist davon selbstverständlich unberührt.

Bei der Beurteilung schwieriger Ausbildungsverläufe und Lehrsupervisionen ist der Austausch zwischen den Supervisor\*innen, den Gruppentrainer\*innen (und gegebenenfalls dem Vorstand) vorgesehen. Im Rahmen einer Supervisor\*innen-Konferenz besprechen Gruppentrainer\*innen mit den zuständigen Lehrsupervisor\*innen einzelne Ausbildungsteilnehmer\*innen, deren Ausbildung "schwierig" verläuft, bei Bedarf, spätestens jedoch vor Abschluss der Ausbildung.

Wenn Fragen zur "Abschlussfähigkeit" von TN\*innen bereits während der Gruppenzeit auftauchen, so kann eine Supervisor\*innen-Konferenz auch bereits als Auflage beim Abschlussfeedback-Seminar gegeben werden.

Im Hinblick auf Auflagen wird empfohlen, dass Lehrsupervisor\*innen den/die Ausbildungsteilnehmer\*in am Anfang des jeweiligen Ausbildungsjahres nach dem Ergebnis aus dem Zwischenfeedback-Seminar und allfälligen Auflagen fragen.

Bei Fragen zu Auflagen der Gruppentrainer\*innen wenden sich die Lehrsupervisor\*innen bitte direkt an diese. Auflagen werden von Seiten der Gruppentrainer\*innen nur dem Institut bekannt gegeben. Das Institut gibt Informationen über Auflagen nicht weiter.

Auflagen von Lehrsupervisor\*innen (z.B. plus 30 AE Lehrsupervision) sind verpflichtend zuerst mit den Gruppentrainer\*innen zu besprechen (siehe Supervisor\*innen-Konferenz).

Auflagen werden schriftlich im Studienbuch festgehalten.

Lehrsupervisor\*innen kontrollieren das Studienbuch jedenfalls bei Beginn und Ende der LS (zB ob der/die Einzellehrsupervisor\*in die Freigabe zum Wechsel in die Kleingruppe gegeben hat, ob eine Auflage notiert ist,..).

Sollte es schwierig sein, eine Auflage im Studienbuch einzutragen (zB weil der/die Ausbildungsteilnehmer\*in das Studienbuch nicht bringt), dann erfolgt eine schriftliche Information per Mail an den/die Teilnehmer\*in mit cc an das Institut.

Sollten zusätzliche Arbeitseinheiten in Lehrsupervision auferlegt werden, so kann der/die Ausbildungsteilnehmer\*in entscheiden, bei wem er/sie die Auflage erfüllt. Ein\*e Teilnehmer\*in kann nicht zum Verbleib bei einer/einem Lehrsupervisor\*in verpflichtet werden.

Dem kollegialem Austausch dient auch die verpflichtende Teilnahme am jährlichen Lehrtherapeut\*innen-Treffen. Die Besprechung aller Themen, die sich aus der Lehrtätigkeit ergeben, ist hier möglich und Anliegen an die Institutsleitung können deponiert und diskutiert werden. Rückmeldungen und Anregungen sind willkommen. Zusätzlich stehen für ethische, methodische und weitere fachliche Fragen von Lehrsupervisor\*innen die **quartalsweise stattfindenden Intervisionsgruppen** zur Verfügung. Weiters wird nach Bedarf auch begleitende methodenspezifische Supervision empfohlen.

Um beim Lehrtherapeut\*innen-Treffen mehr Zeit für die inhaltliche Auseinandersetzung zu haben, geben alle Lehrsupervisor\*innen (auch die teilnehmenden) bereits vorab die Infos zu den Lehrsupervisionen (Supervisand\*innen/Stundenanzahl/Zeitraum/Einschätzung) bekannt. Das Büro wird rechtzeitig um die Infos anfragen und alle sind gebeten, diese zuverlässig zu übermitteln.

Für **Gastdozent\*innen** ist die Teilnahme am jährlichen Lehrtherapeut\*innen-Treffen nicht vorgesehen. Die Kooperation mit dem IGWien – zB im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Lehrsupervisionen oder der Teilnahme an einer einberufenen Supervisor\*innen-Konferenz - ist verpflichtend und Voraussetzung für die Beauftragung als Gastdozent\*in.